



Newsletter:

Musteranschreiben zur Höherstufung vollstationärer Pflegebedürftiger

Wie schon mehrmalig berichtet, ist für die Geltendmachung von höheren Pflegesätzen bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfes der Bewohnerin oder dem Bewohner eine entsprechende Anpassung der Leistungen schriftlich darzustellen und zu begründen.

Wie das Bundessozialgericht im Februar 2012 festgestellt hat, muss sich der Sozialhilfeträger an den Einstufungszeitpunkt der Pflegekasse halten. Mehrere Sozialhilfeträger haben bereits darauf aufmerksam gemacht, dass diese Ansprüche der Sozialhilfeempfänger nur dann gewährt werden, wenn eine schriftliche Begründung an den Bewohner erfolgt. Dieser Ansicht ist beizupflichten.

Ein hierzu entworfenes unverbindliches Musteranschreiben, welches sich anfangs für jedermann sicher fordernd anhört, bietet jedoch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeiten mehrere Vorteile:

- Die vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen (§ 8 Abs. 3 WBVG) zur Vertragsanpassung werden eingehalten.
- Die Behörden müssen ihrem Untersuchungsgrundsatz gerecht zu werden.
- Der Sozialhilfeträger muss die Leistung ab Einstufungszeitpunkt gewähren.
- Der Bewohner/Betreuer wird auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen.
- Soweit kein Höherstufungsantrag gestellt wird, kann die Einrichtung vorläufig den Pflegesatz der nächsthöheren Pflegeklasse ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang der Aufforderung nach § 87a Abs. 2 SGB XI berechnen.

Um keine Unstimmigkeiten gegenüber kooperierenden Angehörigen aufkommen zu lassen, sollte die Aufforderung von der Einrichtung persönlich übergeben und erklärt werden.

Aufforderung hinsichtlich Antrages auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit, korrespondierend mit der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtung nach § 8 WBVG i.V.m. Anspruch der Einrichtung auf höheres Entgelt nach § 87 a Abs. 2 SGB XI -

- Unverbindlicher Entwurf -

Sehr geehrte/r Frau Herr _____

(bei Personen unter Betreuung, an den Betreuer richten, bezogen auf eine bestimmte Person)

wir möchten Ihnen hiermit schriftlich zur Kenntnis geben, dass Ihr/der aktueller Pflegebedarf Ihres Betreuten _____ nicht mehr der jetzigen Pflegeeinstufung entspricht. Die derzeitige Pflegestufe sieht vor, dass ein Anspruch besteht, soweit ____ Minuten überschritten werden und dabei ____ Minuten auf die Grundpflege entfallen.

Der nunmehr vorliegende Bedarf überschreitet die Minutenzahl zur nächst höheren Pflegestufe deutlich. Der Anspruch der höheren Pflegestufe besteht nämlich bei ____ Minuten, wobei davon min. ____ Minuten auf die Grundpflege entfallen.

Beispielhaft für den geänderten Pflegebedarf seien hier benannt:

Es sollte anhand konkreter Beispiele aufgezeigt werden, wo der erhöhte Bedarf gesehen wird.

Deswegen fordern wir Sie freundlichst auf, für sich/Ihren Betreuten einen Antrag zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit bei der zuständigen Pflegekasse zu stellen **(sofern Einrichtungen einen Antragsvordruck haben, diesen beilegen und darauf verweisen)**. Diese wird dann durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung die Begutachtung durchführen. Ziel ist es, Ihre Pflegestufe/ die Pflegestufe Ihres/r Betreuten an die mittlerweile veränderte Pflegesituation anzupassen, um dem Pflegebedarf Ihrer/s Betreuten weiterhin gerecht werden zu können.

Übrigens haben Sie gemäß § 18 Abs. 3 SGB XI einen Anspruch gegenüber der Pflegekasse, dass diese Sie/Ihren Betreuten innerhalb von 5 Wochen nach Antragstellung neu zu bescheiden hat. Somit haben Sie/Ihr Betreuer schnell Gewissheit wegen des höheren Bedarfes und des damit verbundenen Leistungsanspruches. Sollte also eine Neubescheidung innerhalb fünf Wochen ab Antragstellung seitens Ihrer Pflegekasse nicht vorgenommen werden, hätten Sie sogar einen einklagbaren Anspruch wegen Untätigkeit der Behörde.

Aufgrund unserer eigenen Erhebung gehen wir davon aus, dass min. die Pflegestufe ____ angezeigt ist. **(soweit vorhanden, Ablichtung der Erhebung beifügen)** Die genaue Festlegung der Pflegestufe verbleibt jedoch grundsätzlich bei den beauftragten Gutachtern Ihrer Pflegekasse.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes und der entsprechenden Regelung aus dem Betreuungsvertrag mit Ihnen/ Ihrem Betreuten ist Ihnen bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfes das Angebot zur Vertragsanpassung durch Gegenüberstellung der

bisherigen und der angebotenen Leistungen, sowie der dafür jeweils zu entrichtende Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen. Dieser Verpflichtung kommen wir hiermit nach.

Die ungefähre Minutenzahl für die verschiedenen Bereiche ergibt sich wie folgt:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| 1. Körperpflege | — |
| 2. Ernährung und Flüssigkeitszufuhr | — |
| 3. Mobilität | — |
| 4. Hauswirtschaftliche Versorgung | — |
| 5. Gesamt: | — |

Sofern Sie eingehendere Erklärungen oder Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Dabei erläutern wir Ihnen gerne auch anhand der persönlichen Pflegedokumentation die geänderten Bedingungen. Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr/Frau ... zur Verfügung.

Das neue tägliche Gesamtentgelt beträgt damit bei einer Höherstufung

Darstellung des neuen voraussichtlichen Heimentgeltes! (oder aktuelle Gesamtentgelt-Übersicht der Einrichtung beilegen)

Dabei besteht Ihrerseits ein monatlicher Anspruch auf Leistungen der Pflegekasse in Höhe von:

1.023,00 €	bei Pflegestufe I
1.279,00 €	bei Pflegestufe II
1.550,00 €	bei Pflegestufe III

Wir weisen Sie an dieser Stelle noch höflichst auf Ihre Mitwirkungspflicht bzgl. der Antragstellung aus dem Betreuungsvertrag hin. Ebenso weisen wir darauf hin, dass wir als Einrichtung gesetzlich nach § 87 a Abs. 2 SGB XI berechtigt sind, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach dieser Aufforderung, vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöchsten Pflegestufe zu berechnen, sofern Sie keinen Höherstufungsantrag stellen sollten. In Ihrem Fall wäre das der **01. Monat/ Jahr**

Gesetzlich sind wir dazu verpflichtet, eine Ablichtung dieser Aufforderung an die zuständige Pflegekasse zu übersenden. Diese hat dann nach § 20 SGB X einen entsprechenden Amtsermittlungsgrundsatz auszuüben. Bei Leistungsempfänger nach dem SGB XII ist auch eine Ablichtung an den zuständigen Sozialhilfeträger zu senden.

Wir bedanken uns für Ihre Kooperation.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Einrichtung